

Polizei Berlin

Justizariat



Polizei Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgericht Berlin

- 1. Kammer -

Kirchstraße 7

10557 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 12-VwV 59.21

Bearbeiter: K
Zimmer: 243

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906120
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer 99400-906120

Fax: Durchwahl +49 30 4664-906 099
E-Mail: PPrJust1@polizei.berlin.de
(E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden)

www.polizei.berlin.de
www.110prozent.berlin

27.07.2021

In der Verwaltungsstreitsache

Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen e.V. ./ Land Berlin

- VG 1 K 292.21 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.
Die Klage richtet sich gegen die Anordnung der Vernichtung einer zuvor durch den Beklagten sichergestellten Holzstele. Der Sicherstellung und der Anordnung der Vernichtung liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Verkehrsverbindungen:

S 5, S 7, S 75, S 9, U 2, U 5, U 8

RE 1 – RE 5 „Alexanderplatz“

Tram M 4, M 5, M 6 „U-Bhf. Alexanderplatz“

Tram M 8 „Mollstr. / Otto-Braun-Str.“

Tram M 2, M 8 „Mollstr. / Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“

Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus TXL 100, 148 „S- u. U-Bhf. Alexanderplatz“

Bus 100, 200 „Memhardstr.“

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Geldinstitut
Postbank Berlin



Die Klägerin stellte die streitgegenständliche Holzstele erstmalig am 18.05.2019 am Reichstagsufer vor den Glasstelen „Grundgesetz 49“ auf, die den Hof des Jakob-Kaiser-Hauses von der Spreepromenade trennen. Die Holzstele besteht aus vier massiven Buchenplatten mit einer Gravur des Artikel 20 Grundgesetz und mit einer Gesamtgröße von 3m Höhe und 1,6m Breite, die von einer Stahlkonstruktion getragen werden. Der von der Klägerin gewählte Aufstellort unterliegt der Widmung als Grünanlage (Objektnummer 148100 im Grünanlagenbestand Berlins). Eine Genehmigung für die Aufstellung der Stele in der Grünanlage lag nicht vor. Da die Klägerin die Stele trotz Aufforderung nicht entfernte, erfolgte eine Sicherstellung der Stele durch den Beklagten. Die Klägerin erklärte schriftlich, dass eine wiederholte Aufstellung der Stele nicht erfolgen wird, weshalb die Stele am 24.05.2019 wieder an die Klägerin herausgegeben wurde.

Am 03.10.2019 wurde die Holzstele im Rahmen einer Versammlung „Freiheit für die Kunst. Festigung der Demokratie durch Aufrichten des Artikel 20 Grundgesetz“ erneut und wiederum ohne Genehmigung durch die Klägerin am Reichstagsufer aufgestellt. Nach der Versammlung wurde die Stele abermals nicht entfernt, worüber der Beklagte durch die Polizei des Deutschen Bundestages am 05.10.2019 informiert wurde. Nachdem der Beklagte die Klägerin erfolglos aufforderte, die Stele zu entfernen, wurde die Stele am 15.10.2019 ein zweites Mal durch den Beklagten sichergestellt.

Am 26.10.2020 wurde der Klägerin die beabsichtigte Vernichtung der Stele mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf teilte die Klägerin mit Schreiben vom 15.02.2021 im Wesentlichen ihre sinngemäße Rechtsauffassung mit, wonach die Aufstellung der Holzstele am Reichstagsufer rechtmäßig gewesen sei, da dessen Aufstellung durch die Kunstfreiheit legitimiert sei. Zudem macht die Klägerin geltend, dass die Stele zukünftig im Bundestag aufgestellt werden solle. Einen entsprechenden Antrag (datiert auf den 16.09.2020) habe sie beim Kunstbeirat des Deutschen Bundestag gestellt. Gleichzeitig will die Klägerin aber die Stele gemeinsam mit dem Beklagten am Reichstagsufer mit einem „Festakt der Versöhnung an der Neuerrichtung des Grundgesetzes“ wiederaufstellen.

Der Beklagte folgte der Rechtsauffassung der Klägerin nicht und ordnete die Vernichtung der Stele mit Bescheid vom 11.03.2021 an. Hiergegen legte die Klägerin am 16.04.2021 fristgerecht Widerspruch ein, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.2021, zugestellt am 04.05.2021, durch den Beklagten zurückgewiesen wurde.

II.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 11.03.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.04.2021 desselben ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Anordnung der Vernichtung ist formell rechtmäßig. Der Klägerin wurde mit Schreiben vom 26.10.2020 über die beabsichtigte Vernichtung der Stele informiert und es wurde ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt (§ 40 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 ASOG; §§ 28 VwVfG, 1 VwVfG Bln).

Die Vernichtungsanordnung ist zudem materiell rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der angeordneten Vernichtung der Holzstele ist § 40 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ASOG. Danach können sichergestellte Sachen unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden. Die Verwertung einer Sache erfolgt durch öffentliche Versteigerung (§ 40 Abs. 3 Satz 1 HS. 1 ASOG). Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn sie nach einer Frist von einem Jahre nicht an den Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 ASOG). Eine Sache kann die Polizei sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren (§ 38 Nr. 1 ASOG).

Die Stele wurde vor über einem Jahr sichergestellt. Die Sicherstellung erfolgte rechtmäßig. Die Aufstellung der Stele in der geschützten Grünanlage stellt eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Eine Gefahr besteht bei einer Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf des zu erwartenden Geschehens in überschaubarer Zeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit führt. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Rechtsordnung als Ganzes, die Individualrechtsgüter und den Staat und seine Einrichtungen. Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn der Eintritt des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht.

Gemessen hieran lag eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Eine solche liegt vor, wenn jemand eine öffentliche Grünanlage ohne die erforderliche Genehmigung nutzt (VG Berlin, Beschluss vom 20.12.2013 – 1 L 294.13, juris Rn. 19).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagengesetz Berlin (GrünanlG Bln) dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlage nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine darüber hinaus gehende Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 5 Satz 1 GrünanlG Bln). Das Aufstellen der Holzstele geht über den Gemeingebrauch der öffentliche Grün- und Erholungsanlage hinaus, da die Klägerin die Grünanlage nicht als Stätte der Erholung in Anspruch nimmt. Die Aufstellung der Stele durch die Klägerin stellt vielmehr ein Hindernis auf dem Gehweg des Reichstagsufers für die Anlagenbesuchenden dar und kann diese sogar gefährden. Für die Nutzung der Grünanlagen als Aufstellungsort für die Stele bedarf es damit einer Genehmigung, die der Klägerin fehlt. Dem Genehmigungserfordernis steht auch nicht die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 GG entgegen.

Die Kunstfreiheit ist in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 GG zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30.03.2021 – 1 BvR 160/19, juris Rn 20). Die Schranken ergeben sich insbesondere aus den Grundrechten anderer Rechtsträger, aber auch aus sonstigen Rechtsgütern mit Verfassungsrang (BVerfG, aaO.). Die Vorschriften des Grünanlagengesetzes dienen in erster Linie dem Schutz öffentlicher Grünanlagen, u.a. damit diese der Bevölkerung zur Erholung zur Verfügung stehen sowie ihre Bedeutung für Stadtbild und Umwelt entfalten können (VG Berlin, Beschluss vom 20.12.2013 – 1 L 294.13, juris Rn. 25). Insoweit steht das Recht auf gleichberechtigte Nutzung aller Bürgerinnen und Bürger der geschützten Grünanlage unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 20.12.2013 – 1 L 294.13, juris Rn. 26). Das Genehmigungserfordernis dient Behinderungen und Gefährdungen durch Sondernutzungen zu verhindern und bei Kollisionen mit Grundrechten andere Grundrechtsträger oder sonstiger Güter mit Verfassungsrang wie Art. 20a GG die kollidierenden Rechtsgüter in einem gerechten Ausgleich zu bringen. Genauso wie öffentliche Straßen sind Grünanlagen ein knappes Gut, weshalb ein behördliches Genehmigungsverfahren – wie im Straßenverkehrsrecht – grundsätzlich mit den Grundrecht auf Kunstfreiheit vereinbar ist, da es dem Zweck dient die verschiedenen grundrechtlich geschützten Belange bei Kollisionen im Einklang zu bringen (vgl. zur Kunstfreiheit beim behördlichen Kontrollverfahren der Sondernutzung: BVerwG, Beschluss vom 04.07.1996 – 11 B 24/96, juris Rn. 3 und Beschluss vom 04.07.1996 – 1 B 23/96, juris Rn. 11). Wie der Zweck zur Einholung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis stellt der Zwang zur Einholung einer Genehmigung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen über den Gemeingebrauch

hinaus nur eine geringe und damit keine unverhältnismäßige Belastung dar (vgl. zum Straßenrecht: BVerwG, Beschluss vom 04.07.1996 –1 B 23/96, juris Rn. 11). Durch das Genehmigungserfordernis liegt mithin keine Verletzung der Kunstfreiheit der Klägerin vor.

Im Falle der Herausgabe würden die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten, weshalb eine Verwertung der Stele zulässig wäre (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 ASOG). Da die Stele trotz der zuvor erklärten Zusicherung, diese nicht erneut am Reichstagsufer aufzustellen, durch die Klägerin ein zweites Mal aufgestellt wurde, ist es sehr wahrscheinlich, dass es erneut zu einer Zuwiderhandlung kommt. Dies gilt umso, da die Klägerin trotz zuvor eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren und rechtlicher Belehrung von der Legitimität ihres Handels überzeugt ist. Dagegen ist es wenig wahrscheinlich und müsste von der Klägerin dargelegt werden, dass die beabsichtigte Aufstellung im Deutschen Bundestag erfolgt. Angesichts des Umstands, dass die Klägerin nur ihren Antrag (datiert auf den 16.09.2020) an den Kunstbeirat vorlegen konnte, erscheint eine Verwendung der Stele im Deutschen Bundestag wenig wahrscheinlich. Ferner beantragte die Klägerin mit der Aufstellung der streitgegenständlichen Stele im Deutschen Bundestag die Aufstellung einer (neuen) Säule mit der Aufschrift des Artikel 20 an dem Ort, den sie zur Aufstellung der streitgegenständlichen Stele gewählt hatte. Sollte der Deutsche Bundestag ihr Ansinnen also nicht teilen, dürfte dies die Klägerin erneut dazu veranlassen, der die streitgegenständliche Stele erneut vor den Glasstelen „Grundgesetz 49“ aufstellen. Hierfür spricht auch die ausgesprochene Einladung der Klägerin an den Beklagten, die Stele gemeinsam im Rahmen eines „Festakts der Versöhnung an der Neuerrichtung des Grundgesetzes“ am Reichstagsufer wieder aufzustellen.

Eine Verwertung der Stele kann die Gefahr indes nicht beseitigen, da im Falle der Verwertung die Sicherstellungsgründe erneut entstehen würde. Der Stele hat keinen wirtschaftlichen, sondern allenfalls einen ideellen Wert. Im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung wären demnach sehr wahrscheinlich nur die Klägerin und ihr nahestehende Personen am Erwerb der Stele interessiert. Aus den dargelegten Gründen ist es daher sehr wahrscheinlich, dass die ersteigernde Person die Stele erneut am Reichstagsufer oder anderswo in einer öffentlichen Grünanlage oder im öffentlichen Straßenland ohne Genehmigung aufstellt. Denn gerade die öffentliche Wirkung der Stele als Kunstwerk bzw. die mit ihr verbundene Meinungskundgabe in der Öffentlichkeit wird seitens der Klägerin und ihr nahestehenden Personen bezweckt.

Der Beklagte hat sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt, insbesondere ist die Anordnung der Vernichtung der Stele verhältnismäßig. Die Vernichtung stellt einen gerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs.1 GG dar. Die Maßnahme verfolgt einen legitimen Zweck. Durch die Vernichtung wird der Gefahr von Zuwiderhandlungen gegen das Grünanlagengesetz begegnet. Es dient damit dem Schutz der Grünanlage und deren Benutzer vor nicht genehmigten Benutzungen durch die Klägerin. Die Vernichtung ist auch geeignet das Ziel zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, da mildere Mittel – wie die Herausgabe an den Beklagten oder die Verwertung – aus den genannten Gründen nicht zweckdienlich sind. Bei der Angemessenheit ist die Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG zu berücksichtigen. Der Beklagte hat wiederholt gezeigt, dass er nicht willig ist, mit seinem Eigentum verantwortungsvoll umzugehen und sich an die geltenden Gesetze zu halten. Das öffentliche Interesse zum Schutz der Grünanlage vor einer ungenehmigten Benutzung überwiegen das Recht des Beklagten an seinem Eigentum.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Zwei Abschriften und der Verwaltungsvorgang sind beigelegt.

Mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter erkläre ich mich einverstanden.

Im Auftrag

K